

FEUER – Grundstückseinfriedungen inkl. Schäden durch Anprall unbekannter KFZ – Fe5030.23

Mitversichert sind Schäden

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB, oder
- verursacht durch Anprall fremder Kraftfahrzeuge (vorausgesetzt die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde wird nachgewiesen und der Schädiger bzw. Halter des Kraftfahrzeuges kann nicht ermittelt werden)

an am Versicherungsgrundstück (nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden oder Gebäude fest verbunden) befindlichen

- **bauliche Einfriedungen und Sichtschutzanlagen** inkl. Zäunen samt Tor-, Zutrittskontroll- und Schrankenanlagen an der Grundstücksgrenze oder versetzt am Versicherungsgrundstück

einschließlich Nebenkosten für Aufräum- Abbruch-, Feuerlösch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 AFB – sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze unter Grundstückseinfriedungen inkl. Fahrzeuganprall angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Renaturierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum-, Abbruch- oder Löscharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

Ist zusätzlich zur Renaturierung eine Neupflanzung der beschädigten bzw. zerstörten lebenden Grundstückseinfriedung notwendig, werden die Kosten der Neupflanzung bis maximal EUR 150,- je ersatzpflichtiger Pflanze ersetzt. Erfolgt keine Neupflanzung der lebenden Grundstückseinfriedung werden lediglich die reinen Renaturierungskosten sowie die oben erwähnten Nebenkosten ersetzt.

Sonderregelung für winddurchlässige bauliche Einfriedungen und Sichtschutzanlagen inkl. Zäune samt Tor- und Schrankenanlagen:

Schäden durch direkte Sturmteinwirkung an solchen Einfriedungen mit daran angebrachten Transparenten (Planen, Matten udgl.), Sichtschutz und sonstigen Schildern sind nicht versichert. Versichert sind jedoch Schäden an solchen Einfriedungen, wenn durch Sturm Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände dagegen geworfen wurden.

Die in der Polizze ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar.